

66. 1. Sind Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über die Teilung des Nachlasses oder über die Höhe einer Nachlassschuld für die Berechnung der Erbschaftsteuer maßgebend?

2. Verjährt die Rückforderung überhöbener Erbschaftsteuerbeträge stets in sechs Monaten?

Preuß. Erbschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1891 §§ 5, 25, 29, 42.

VII. Civilsenat. Ur. v. 15. Februar 1901 i. S. Nr. (Rl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. VII. 356/00.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der verstorbene Partikulier E. Sch. hatte in seinem Testamente den Kläger als Universalerben eingesetzt und bestimmt, daß seine Enkelin Elisabeth Sch. nur den Pflichtteil erhalten und sich darauf diejenigen 14 399,70 *M* anrechnen lassen solle, die ihr Vater vom Erblasser in Teilbeträgen in Unrechnung auf sein vereinstliges Vatererbe erhalten habe. Die vom Kläger aus dem nach Maßgabe dieser Testamentsanordnung ihm verbleibenden Reinnachlasse zu zahlende Erbschaftsteuer betrug 4938 *M*. Elisabeth Sch. wollte sich jedoch auf ihren Pflichtteil von den Vorempfängen ihres Vaters nur 3000 *M* anrechnen lassen; in diesem Falle würde der Kläger nur eine Steuer von 4634 *M* zu zahlen gehabt haben. Die Differenz von 304 *M* forderte der Kläger mittels der am 20. Juli 1899 gestellten Klage zurück.

Die erste Instanz ging davon aus, daß die Rückforderung des über sechs Monate vor der Klagerhebung gezahlten Betrages verjährt sei, und daß es im übrigen darauf ankomme, ob und inwieweit der Erblasser die einzelnen seinem vorverstorbenen Sohne zugewendeten Beträge zur Bezahlung von Schulden desselben verwendet habe. Hierüber wurde Beweis erhoben, und schließlich durch bedingtes Endurteil dem Kläger ein Eid auferlegt. Die Berufungen beider Parteien wurden vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurteil legte der Kläger Revision, der Beklagte Anschlussrevision ein.

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben aus folgenden Gründen:

„1. Nach den §§ 5, 29 des preussischen Erbschaftssteuergesetzes vom 24. Mai 1891 hat der Kläger die Steuer von dem Betrage zu

entrichten, um den er durch den ihm zugekommenen Anfall reicher geworden ist. . . . Als Alleinerbe ist er um den ganzen . . . Reinnachlaß bereichert, abzüglich jedoch des Betrages, den er an die Enkelin des Erblassers als Pflichtteil herauszugeben hat. Auf die rechtliche Natur des Pflichtteilsanspruches kommt bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nichts an; nur der ziffermäßige Betrag ist von Erheblichkeit; je mehr der Kläger an die Pflichtteilsberechtigte herauszuzahlen hat, desto weniger beträgt die ihm selbst verbleibende Bereicherung, von der die Steuer zu entrichten ist. Die Höhe des Pflichtteiles war bei Ausstellung der ersten Feststellungsbescheinigung vom 1. September 1898 insofern ungewiß und streitig, als sich Elisabeth Sch. nur 3000 *M* als Vorempfang ihres Vaters anrechnen lassen will, während der Kläger damals den ganzen Betrag von 14399,70 *M*, dessen Anrechnung der Erblasser in seinem Testamente angeordnet hat, angerechnet wissen wollte. Vom letzteren Standpunkte aus sind die Feststellungsbescheinigungen vom 1. September 1898 und vom 29. März 1899 aufgestellt, von denen die erstere in einem anderen, nicht mehr in Betracht kommenden Punkte auf Irrtum beruhte, die letztere dagegen die Steuer richtig auf 4938 *M* berechnet, wovon der Kläger 4700 *M* am 30. September 1898, 238 *M* am 8. April 1899 bezahlt hat. Dem Beklagten kann nun zugegeben werden, daß er bei Berechnung der Steuer befugt sein muß, sich an das anerkannte Testament zu halten; insbesondere kann an dieser Befugnis dann kein Zweifel bestehen, wenn der Erbe selbst eine Schuld des Nachlassers in Übereinstimmung mit dem Testamente nur zu einem geringeren Betrage anerkennt, als sie vom Gläubiger geltend gemacht wird. Andererseits aber hat eine so gewonnene Berechnung keine endgültige Bedeutung; gelangt die Forderung des Dritten an den Nachlaß später in größerem Umfange zur Verwirklichung, so wird die zuvielgezahlte Steuer von der Steuerbehörde zurückerstattet, wie sich aus § 25 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes ganz zweifellos ergibt. Nur wenn der Steuerpflichtige sich mit der Behörde im Hinblick auf die Ungewißheit der Masse Schuld darüber geeinigt hat, mit welchem Betrage die Schuld in Ansatz gebracht werden soll, hat es hierbei sein Bewenden. Dieser Fall liegt aber nicht vor; dem Kläger war anscheinend bis zum 1. September 1898 gar nicht bekannt, daß Elisabeth Sch. mehr fordere, als ihr nach dem Wortlaute des Testaments zukommt; erst am 16. Sep-

tember 1898 hat er dem Beklagten . . . mitgeteilt, daß die Vormünder der Elisabeth Sch. nur 3000 *M* als anrechnungsfähig gelten lassen wollen.

Brüft man von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus die erhobene Klage, so ergibt sich folgendes. Das auf § 25 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes gegründete Verlangen auf Rückzahlung von 304 *M* setzt voraus, daß der Anspruch der Elisabeth Sch. nicht nur in der vom Kläger ursprünglich anerkannten Höhe von 47320,05 *M*, sondern in der von der Pflichtteilsberechtigten beanspruchten Höhe von 54919,85 *M* zur Verwirklichung gelangt ist. Hierzu ist nicht gerade erforderlich, daß die Gläubigerin bereits voll befriedigt ist; es genügt, daß die Verpflichtung des Erben zur Zahlung des höheren Betrages unstreitig feststeht. Das gehört aber notwendig zur Klagebegründung; solange die Zahlungspflicht des Erben nicht feststeht, kann er die Rückforderung der gezahlten Steuer als einen künftigen, durch die Feststellung der Zahlungspflicht bedingten Anspruch in Aussicht stellen, nicht aber als unbedingten Anspruch geltend machen. Da nun in der Klage die Forderung der Elisabeth Sch., soweit sie 47320,05 *M* übersteigt, noch als streitig bezeichnet ist, so wäre diese Klage zur sofortigen Abweisung geeignet gewesen. Nun hat aber der Kläger im Laufe des Verfahrens erklärt, daß er nunmehr den Standpunkt der Elisabeth Sch. als berechtigt anerkenne. Mit dem Beklagten ist anzunehmen, daß diese Erklärung nicht genügt; denn sie bindet den Kläger nicht gegenüber der Gläubigerin; allein die Vorinstanzen hätten doch aus derselben Veranlassung nehmen müssen, den Kläger zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er sich der Gläubigerin gegenüber zur Zahlung von 54919,85 *M* verpflichtet habe. Wurde dies vom Kläger bejaht und im Bestreitungsfall bewiesen, dann war der ganze Klageanspruch sofort liquid. Daraus ergibt sich, daß die von den Vorinstanzen gepflogene Beweishebung ebenso überflüssig war, wie es der dem Kläger auferlegte Eid ist. Es muß deshalb das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache behufs Feststellung der allein erheblichen Thatsache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Zwar ist die hier zu Grunde gelegte Rechtsanschauung nicht unbestritten. In der Literatur,

vgl. Schück u. Crusen, Kommentar zum preussischen Erbschafts-

Steuergesetz Bem. 3b zu § 5 S. 17; Böhmer, Erbschafts-Steuer-
gesetz § 5 Bem. 2a S. 29,

ist die Meinung vertreten, daß Vergleiche der Erben über die Höhe der Erbteile die Steuerbehörde nicht binden. Auch der Beklagte hat geltend gemacht, das Testament müsse insolange maßgebend sein, als es nicht von einem Beteiligten mit Erfolg angefochten ist. Der erkennende Senat hat aber bereits in seinem Urteile vom 16. Oktober 1900 in Sachen preuß. Fiskus w. v. D. (Rep. VII. 156/00) ausgesprochen, daß die Steuerbehörde nicht befugt ist, eine von den Nachlassbeteiligten in legaler Weise getroffene Vereinbarung über die Anerkennung und Ausführung einer letztwilligen Verfügung aus dem Grunde anzufechten, weil die Beteiligten von unrichtiger Rechtsauffassung ausgegangen seien und bei richtiger Auffassung zu einer anderen Regelung der Auseinandersetzung hätten gelangen sollen. Von dieser Ansicht abzugehen, besteht keine Veranlassung. Natürlich ist nicht jedes Abkommen zwischen den Erbinteressenten auf die Steuer von Einfluß. Wenn der Erbe Vermächtnisse freiwillig erhöht, so ist dies gewiß für die Steuerpflicht bedeutungslos. Ein ähnlicher Thatbestand lag den in den erwähnten Kommentaren angeführten Urteilen des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1879 und 27. Mai 1895,

Gruchot, Beitr. Bd. 24 S. 1083; Jurist. Wochenschr. 1895 S. 365, zu Grunde. Anders, wenn eine wirkliche Streitfrage zwischen den Erbbeteiligten oder zwischen dem Erben und einem Nachlassgläubiger zu entscheiden ist. Daß in solchem Falle das zwischen den Beteiligten ergehende gerichtliche Urteil auch den Steuereiskus bindet, wird, soweit ersichtlich, von keiner Seite bezweifelt. Dann muß aber folgerichtig auch dem Vergleich und dem Anerkenntnisse die gleiche Wirkung zukommen. Denn auch das Urteil hat als solches keine Wirkung gegen den am Prozesse nicht beteiligten Fiskus; seine trotzdem anzuerkennende Wirksamkeit kann deshalb nur darauf beruhen, daß durch das Urteil die Ungewißheit zwischen den Erbbeteiligten, bezw. dem Erben und dem Nachlassgläubiger beseitigt, das Rechtsverhältnis zwischen diesen Personen zu einem unstreitigen wird. Dieser Erfolg wird aber durch Vergleich und durch Anerkenntnis ebenso herbeigeführt, wie durch Urteil.

2. Auf den Betrag von 66 *M* ist die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Auch in diesem Punkte beruht das Berufungsurteil auf

Rechtsirrtum. Der § 42 des Erbschaftssteuergesetzes ist nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, durch § 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ersetzt; es hat vielmehr nur an die Stelle der in § 42 enthaltenen Verweisung auf die (aufgehobenen) §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 die Verweisung auf den entsprechenden § 26 des Stempelsteuergesetzes zu treten (vgl. § 35 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes). Daneben besteht aber nach wie vor der § 42 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes zu Recht, wonach, insofern die gänzliche oder teilweise Erstattung der erlegten Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt werden kann, die Klage bei Verlust des Klagerrechtes binnen Jahresfrist nach dem Eintritte des Ereignisses anzubringen ist. Diese Bestimmung kommt hier zur Anwendung; denn der Klagenanspruch ist nur begründet, wenn die Forderung der Elisabeth Sch. nachträglich in höherem Betrage, als bei den früheren Feststellungsbescheinigungen angenommen wurde, zur Verwirklichung gelangt ist. Da dieses Ereignis anscheinend noch nicht einmal zur Zeit der Klagerhebung eingetreten, und überdies von der ersten Feststellungsbescheinigung bis zur Klagerhebung noch kein Jahr verfloßen war, so kann die teilweise Rückforderung der am 30. September 1898 gezahlten Steuer keinesfalls verjährt sein. Die Frage, ob durch die Bescheinigung vom 6. Januar 1899 die Verjährung unterbrochen wurde, und von wann an desfalls die neue Verjährung zu laufen begann, kann deshalb auf sich beruhen.“